

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 20 (1930)
Heft: 1-3

Rubrik: Alte Sage aus Ziesen (Baselland)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pfarrer im schwarzen Talar. Unter feierlichem Glockengeläute begibt sich der Zug, der sich entweder beim Schulhaus (Zofingen) oder aber beim Pfarrhause sammelt (Murgenthal, Kölliken, Kirchberg, Narau, Suhr u. a.) zur Kirche, wo mächtige Orgelafforde die Eintretenden begrüßen. Die Konfirmanden stellen sich in der Kirche beim Abendmahltsche auf. — Am Schluß der Feier begeben sich die Konfirmierten wieder paarweise von der Kirche ins Pfarrhaus zurück, wo sie den „Spruch“ erhalten. (Nach eigenen Beobachtungen.)

6.

Beten beim Eintritt in die Kirche. In reformierten Gegenden ist es Sitte, daß die Männer nach dem Eintritt ins Gotteshaus den Hut vor das Antlitz nehmen und ein kurzes stilles Gebet sprechen.

7.

Beerdigung. In vielen ehemals bernischen reformierten Kirchgemeinden des Aargaus heftet heute noch die Sitte, daß zuerst der Pfarrer anläßlich des Leichengebets eine Schaufel Erde auf den Sarg im Grabe wirft; anschließend unterziehen sich die nächsten Angehörigen und Freunde des Verstorbenen dieser Zeremonie. (Nach eigenen Beobachtungen.)

Aldolf D ä f t e r, Obergerichtsjekretär, Narau.

Alte Sage aus Ziefen (Baselland)

mitgeteilt von Dr. W. Keller, Basel.

Im Holzenberg (bei Ziefen) hauste ein kleines Männlein. Das scheuchte alle Pferde auf. Einmal fuhr ein Bauersmann mit einem leeren Heuwagen auf der Holzenbergstraße. Es war auch noch ein Mädchen dabei. Da wurde der Mann plötzlich bleich, sprang vom Wagen und hielt die Pferde am Zügel.

Als er wieder auf den Wagen stieg, fragte ihn das Mädchen, warum er denn so erschrocken sei. Da antwortete ihm der Bauer: „Hast du denn das Männlein nicht gesehen?“

Nach dem Bericht von Martha Rudin, 12 Jahre alt.

Verbot von Liedern über den Bauernkrieg von 1653.

Schuldtheß vnnnd Racht der Statt Bern, vnseren gruß Zuuor Lieber vnd getreüwer Amptzman.

Wir müßend mit mißfallen vernemen, das etliche vngutte gemühter sich gelusten laßind, von der ferndrigen Landkrieglichen verlossenheit sonderbare Lieder zemachen, vnd außspreiten, welche dann auch ungleicher meinung hin (vnd) her gesungen werdend, da aber Jeder meniglich Im Landt, Ihne vil Lieber sein laßen solte. Solche Leidige Vergangenheit mit der außgekündeten oberkeitlichen Gnad vnd Verzeichung bedeckt, an ihrem Ort sein vnd hingeleget ohn wider äfret verbliben zelaßen, gestalten wir rachtsam vnd gut befunden: Solcher Vnbefonnenheit durch oberkeitliches ynsehen abzuwehren, Vnd hiemit Solche Vnnütze Lieder, vnd dergleichen vnrhythmische gedicht von dem vergangenen Landtkrieg, by vnser oberkeitlichen Straff vnd Vngnad zuuerpieten, also daß dieselbigen weder gesungen noch sonst auß gespreittet Vnd daruon gespräch gehalten werden solle: Welcher Vnser Werpott du öffentlich von Cantzen verläßen zelaßen, Vnd die darwider Handlenden zur Vnuerschonten Straff zueer-